

Ueli Grüter

## «maggi.com» – zu einfaches Rezept aus Lausanne

*Der Entscheid «maggi.com» gipfelt in einer befremdlichen Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, die sogar dem von diesem selbst aufgestellten Grundsatz widerspricht, dass bei Kollisionen von gleichen Rechten an Domain-Namen die gegenseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen und einem möglichst gerechten Ausgleich entgegenzuführen sind. Ein solcher Ausgleich führt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vom Prinzip «first come, first served», über das gemeinsame Internet-Portal von Gleichberechtigten zur Ultima Ratio, der Enteignung mit Entschädigung.*

[Rz 1] Der neuste Bundesgerichtsentscheid zu Domain-Namen, «maggi.com»<sup>1</sup> ist in einer ganzen Reihe von schweizerischen und deutschen Urteilen zu sehen, bei denen sich die Parteien um Internet-Adressen stritten, die Namen von Personen, Institutionen und Regionen enthielten<sup>2</sup>. Dabei ist festzustellen, dass das Schweizerische Bundesgericht mit der Zeit eine Praxis entwickelt hat, die befremdet und die nun im Entscheid «maggi.com» gipfelt, der den Domain-Namen entschädigungslos der Klägerin zuspricht und die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Beklagten verlegt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Schweizerische Bundesgericht mit seiner Praxis nicht alleine ist. So hat der Deutsche Bundesgerichtshof schon vor vier Jahren mit dem Entscheid «shell.de»<sup>3</sup> ein praktisch identisches Urteil gefällt. Auch wenn es unter diesen Umständen möglicherweise wie ein «Kampf gegen Windmühlen» anmutet, darf auch von juristischer Seite her nicht unausgesprochen bleiben, dass die genannten Entscheide und die entsprechende Praxis, zumindest was die finanziellen Folgen für die Beklagten betrifft, äusserst problematisch sind. Das Bundesgericht selbst hat den Grundsatz aufgestellt, dass bei Kollisionen von gleichen Rechten die gegenseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen und *einem möglichst gerechten Ausgleich entgegenzuführen* sind<sup>4</sup>.

### Fall der klaren Rechtsverletzung

[Rz 2] Es ist undiskutabel, dass Registrierungen von Domain-Namen, die gegen das Namens-, Firmen-, Marken- oder Lauterkeitsrecht verstossen, nicht geduldet werden dürfen und darum auf Antrag aufgehoben werden müssen.

### Prinzip «First come, first served»

[Rz 3] Handelt es sich jedoch um eine rechtmässige Registrierung von Domain-Namen, muss grundsätzlich das Prinzip der Registrierungspriorität bzw. «First come, first served» zur Anwendung kommen, auch wenn dies für einen anderen, an einem Namen, einer Firma oder einer Marke gleich berechtigten schmerzhaft ist.

### Gemeinsames Portal von Gleichberechtigten

[Rz 4] Führt der Grundsatz «First come, first served» für den an einem Namen, einer Firma oder einer Marke gleich berechtigten zu einem objektiv unhaltbaren Zustand, ist als vorletzte Massnahme der Inhaber eines Domain-Namens dazu zu verpflichten, dem gleich berechtigten die Möglichkeit zu geben, zusammen mit jenem eine gemeinsame Einstiegsseite unter dem gleichen, strittigen Domain-Namen zu führen<sup>5</sup>. Prominentes, freiwilliges und darum sehr löbliches Beispiel dazu ist die gemeinsame Einstiegsseite der Stadt Winterthur mit den Winterthur Versicherungen (Schweiz) unter dem Domain-Namen «winterthur.ch». Kann ein solches Problem nicht, wie in Winterthur, aussergerichtlich erledigt werden, müssten in einem solchen Fall zudem die Gerichtskosten den Parteien je hälftig aufgetragen werden, ihre eigenen Kosten (insbesondere die Anwaltskosten) müssten die Parteien selber tragen.

### Enteignung mit Entschädigung

[Rz 5] Die vom Richter verfügte Aufhebung der Registrierung eines Domain-Namens, sozusagen deren Enteignung, darf jedoch lediglich Ultima Ratio sein. Dies für den Fall, dass durch die Aufrechterhaltung der Registrierung zugunsten des bisherigen Inhabers eine objektiv *völlig* unhaltbare Situation entstehen würde. In einem solchen Fall

müsste jedoch der bisherige Inhaber des Domain-Namens von demjenigen vollumfänglich entschädigt werden, der nach Ansicht des Gerichts ein besseres Recht am Domain-Namen hat. Zudem wären auch in diesem Fall die Gerichtskosten den Parteien je hälftig aufzutragen, ihre eigenen Kosten (insbesondere die Anwaltskosten) müssten die Parteien selber tragen.

### **Phantasie und Mut bei der Lösung von Fällen wie «maggi.com»**

[Rz 6] Die Gerichte<sup>6</sup> kennen bei der Lösung von Fällen wie «maggi.com» bis dato offenbar leider nur das einfache Rezept, dem Inhaber, der einen Domain-Namen in guten Treuen, d.h. ohne böse Absicht registrierte, diesen aus reiner Opportunität und ohne jegliche Entschädigung zu entziehen. Sozusagen als Krönung des Rezepts werden dem Geprellten auch noch sämtliche Gerichts- und Parteikosten aufgetragen, die erfahrungsgemäss Zehntausende von Franken betragen können.

[Rz 7] In solchen Fällen wäre von Seiten der Gerichte mehr Phantasie und Mut gefragt<sup>7</sup>. Beispielsweise hätte im Fall «maggi.com» auch ein Austausch der Domain-Namen «maggi.ch», in deren Besitz die Klägerin ist, gegen den Domain-Namen «maggi.com» stattfinden können, mit der Idee, dass eben die Länderdomain «ch» besser zum Namen einer Schweizer Familie passt, als die kommerzielle<sup>8</sup> Domain «com». Zudem wäre es der Klägerin als Lebensmittel-Multi durchaus zumutbar gewesen, den Beklagten als Privatmann für den Verlust des Domain-Namens «maggi.com» zu entschädigen und die Hälfte der Gerichtskosten sowie ihre eigenen Anwaltskosten zu übernehmen. Immerhin muss sich die Klägerin entgegenhalten lassen, dass sie es trotz der mutmasslichen Beschäftigung von internen und externen Markenanwälten offenbar verpasst hat, den ihrer Firma bzw. Marke entsprechenden Domain-Namen rechtzeitig registrieren zu lassen!

[Rz 8] Mit einer solchen Lösung wäre wohl der Entscheid «maggi.com» nicht zuletzt auch für den «kleinen Mann» erträglicher und besser verständlich. So hingegen bleibt der schale Nachgeschmack eines zu einfachen und nicht besonders bekömmlichen Rezepts.

---

Ueli Grüter, LL.M., Rechtsanwalt, Grüter Schneider & Partner, Luzern/Zürich (gsplaw.ch), Dozent für Kommunikations- und Technologierecht an der Fachhochschule Zentralschweiz (fhz.ch).

---

<sup>1</sup> Urteil 4C.376/2004 vom 21.01.2005

<sup>2</sup> «krupp.de» (OLG Hamm, Urteil vom 13.01.1998, Az. 4 U 135/97), «rytz.ch» (BGE 125 III 91), «berneroberland.ch» (BGE 126 III 239), «frick.ch» (HGer AG, AK-Nr. OR.2001.00011; Jurius, 'frick.ch', in: Jusletter 12. November 2001), «shell.de» (BGH Urteil I ZR 138/99 vom 22.11.2001), «montana.ch» (BGE 128 III 353), «luzern.ch» (BGE 128 III 401), «maggi.com» (Urteil 4C.376/2004 vom 21.01.2005)

<sup>3</sup> Urteil I ZR 138/99 vom 22.11.2001

<sup>4</sup> AJP 1999 S. 1170

<sup>5</sup> Ein entsprechender Entscheid des Gerichts entspricht der Dispositionsmaxime, ist doch das Portal-Sharing weniger als die Übertragung des Domain-Namens und nicht mehr bzw. nicht etwas anderes.

<sup>6</sup> Insb. in der Schweiz und in Deutschland

<sup>7</sup> Wie dies beispielsweise die Gerichte im anglo-amerikanischen Raum praktizieren.

<sup>8</sup> Sascha Kersken, Kompendium der Informationstechnik, Bonn 2003, S. 683

Rechtsgebiet: Domain-Namen

Erschienen in: Jusletter 7. März 2005

Zitervorschlag: Ueli Grüter, «maggi.com» – zu einfaches Rezept aus Lausanne, in: Jusletter 7. März 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3792>